

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Nachzahlung von Umsatzsteuer; Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Bei den nachfolgend aufgeführten Haushaltsstellen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden außerplanmäßige Ausgaben bewilligt:

a) 2.5611.9400.000–0101, Baukosten Paul Horn-Arena	72.617,00 €
b) 1.6150.6440.000, Umsatzsteuer auf Personalkosten	23.988,89 €
c) 1.9100.8002.000, Zinsen für Umsatzsteuer	24.496,00 €

2. Bei der nachfolgend aufgeführten Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt wird eine überplanmäßige Ausgabe bewilligt:

1.5611.5009.000, Gebäudeunterhaltung	1.313,97 €
--------------------------------------	------------

3. Die Deckung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt bei der Gewerbesteuer auf der Haushaltsstelle 1.9000.0030.000.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	2018
Verwaltungs- und Vermögenshaushalt		
Baukosten Paul Horn-Arena	2.5611.9400.000-0101	72.617,00 €
Gebäudeunterhaltung	1.5611.5009.000	1.313,97 €
USt auf Personalkostenerstattung	1.6150.6440.000	23.988,89 €
Zinsen für Umsatzsteuer	1.9100.8002.000	24.496,00 €
Summe:		122.415,86 €
Gewerbsteuer	1.9000.0030.000	-122.415,86 €
Saldo:		0,00 €

Ziel:

Erfüllung der Umsatzsteuerforderung des Finanzamts.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Vom Finanzamt Reutlingen wurde im Jahr 2017 eine Außenprüfung der sogenannten Betriebe gewerblicher Art (BgAs) der Stadt durchgeführt. Betroffen waren die Jahre 2013 bis 2015. Hieraus ergaben sich u.a. Rückforderungsansprüche für die Jahre 2013 und 2014 bezüglich des von der Stadt im Rahmen des Neubaus der Paul Horn-Arena geltend gemachten Vorsteuerabzugs für Baukosten und Gebäudeunterhaltung.

2. Sachstand

Von der Außenprüfung betroffen waren folgende Einrichtungen:

- Verpachtung Sporthallen
- Personalüberlassung
- Kommunale Servicebetriebe Tübingen
- Vermessungswesen
- Gutachterausschuss
- Parkgarage Lange Gasse 54
- Fest- und Messeplatz
- Sammelantenne WHO
- Tübinger Musikschule
- Forstwirtschaft

Verpachtung Sporthallen: Paul Horn-Arena

Seit dem Jahr 2013 besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Stadt und der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH (TSB GmbH), da zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsführung neu besetzt worden ist.

Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG liegt vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist. Es ist nicht erforderlich, dass alle drei Eingliederungs-

merkmale gleichermaßen ausgeprägt sind. Sämtliche Umsätze zwischen Organträger (Stadt) und Organgesellschaft (TSB GmbH) unterliegen nicht der Umsatzsteuer (siehe Vorlage 5/2017).

Die Verpachtung der Paul Horn-Arena (PHA) stellt daher einen nichtsteuerbaren Innenumsatz dar. Maßgebend für den Vorsteuerabzug beim BgA „Verpachtung Sporthallen“ (Organträger) ist das Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze auf der Endstufe der TSB GmbH (Organgesellschaft).

Aus den Herstellungskosten der PHA wurde der Vorsteuerbezug zu 100 % geltend gemacht. Ändern sich innerhalb des Berichtigungszeitraums von 10 Jahren die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen (§15 a Abs. 1 UStG).

Für die Jahre 2013 und 2014 ergibt sich eine Vorsteuerberichtigung in Höhe von 72.617 Euro aus den Baukosten und 1.313,72 € aus der Gebäudeunterhaltung. Diese Beträge müssen an das Finanzamt rückerstattet und verzinst werden und belasten den städtischen Haushalt.

Dieser Sachverhalt muss allerdings vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es nach der heutigen Rechtslage bei einem Neubau auch kaum mehr möglich wäre, 100 % der Vorsteuer geltend zu machen, selbst wenn die Verpachtung an eine GmbH erfolgen würde, bei der keine Organschaft besteht. Die Eigennutzung durch die Stadt für Schulsport etc. würde inzwischen wohl immer zu einer quotenmäßigen Kürzung der Vorsteuer führen.

Personalüberlassung

Das Finanzamt hat im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass in der - in einem Fall dauerhaften und im anderen zeitweiligen - kostenpflichtigen Überlassung von bei der Stadt angestelltem Personal an zwei städtische Tochtergesellschaften umsatzsteuerpflichtige Vorgänge zu sehen sind.

Für die dauerhafte Personalüberlassung wurden für die Jahre 2013 bis 2015 ca. 74.000 Euro nachgefordert. Dieser Betrag wurde inzwischen bereits gegenüber der Tochter nachgefordert und auch schon beglichen, so dass der städtische Haushalt nicht belastet wurde.

Für die zeitweilige Personalüberlassung wurden von der zuständigen Fachabteilung zwar Rechnungen erstellt, auf denen Umsatzsteuer ausgewiesen war, allerdings wurde die Umsatzsteuer versehentlich nicht richtig verbucht und deshalb nicht abgeführt. Inzwischen ist im Buchhaltungssystem eine Einstellung vorgenommen worden, so dass bei der Erfassung unter dieser Haushaltsstelle jetzt zwingend ein Umsatzsteuer-Kennzeichen eingegeben werden muss.

Die damals vereinnahmte und nicht abgeführte Umsatzsteuer musste jetzt nachträglich abgeführt werden. Für die Jahre 2013 - 2015 sind dies 23.988,89 €.

Kommunale Servicebetriebe Tübingen (Eigenbetrieb)

Für den von der Photovoltaikanlage im Klärwerk gelieferten Strom wurde von den Stadtwerken Tübingen ursprünglich keine Umsatzsteuer ausbezahlt, da die Leistung – vor allem aufgrund der Umsatzhöhe – dem nichtunternehmerischen Bereich der Stadt zuzuordnen ist. Im Jahr 2014 haben die SWT jedoch irrtümlich die Auszahlungspraxis geändert und Um-

satzsteuer ausbezahlt, was bei der Gutschriftverbuchung nicht bemerkt worden ist. Der Betrag in Höhe von ca. 7.500 Euro für die Jahre 2014 und 2015 musste somit noch an das Finanzamt abgeführt werden. Der städtische Haushalt wird hierdurch nicht unmittelbar belastet.

Restliche Einrichtungen

Bei den restlichen Einrichtungen ergaben sich keine Änderungen zur bisher festgesetzten Umsatzsteuer.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Steuerforderung wird akzeptiert und die finanziellen Mittel für deren Begleichung werden bereitgestellt.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Im laufenden Haushaltsjahr müssen zusätzlich 122.415,86 € über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt werden. Allerdings sind der Stadt in der Vergangenheit aufgrund von erstellten Rechnungen bereits Umsatzsteuerzahlungen in Höhe von 23.988,89 € zugeflossen. In der Gesamtsicht beträgt die tatsächliche Belastung somit 98.426,97 €. Diese wird durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt.